

Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)

Vom 30. April 2025

KABl. 2025, S. 115

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalaußschusses die folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Die Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben mit ihren Datenschutzanwendungsgesetzen gemäß § 54 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich landeskirchenspezifische Bestimmungen zur Durchführung und Anwendung des DSG-EKD geschaffen. Diese Rechtsverordnung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des DSG-EKD und soll eine einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze innerhalb der Gliedkirchen der Konföderation sicherstellen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtswidrig, soweit sie nicht von einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt ist (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

§ 1

Aufgaben verantwortlicher Stellen

Die kirchlichen Körperschaften und die übrigen kirchlichen Stellen verarbeiten Daten im Rahmen ihrer durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche, insbesondere der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Fundraising, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen, Kindertagesstätten und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 2

Kirchenbuchwesen und Meldewesen

(1) „Daten von Kirchenmitgliedern aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. „Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser

Amtshandlungen, zur Erinnerung an die Taufe und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. ³Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

(2) ¹Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. ²Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 3

Veröffentlichung von Gemeindemitgliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) ¹Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindemitgliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. ³Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) ¹Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen ertheilen. ²In Gottesdiensten und Gemeindebriefen dürfen zusätzlich Geburts- und Sterbedatum sowie Lebensalter von verstorbenen und kirchlich bestatteten Personen bekannt gegeben werden. ³Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleiben, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.

(3) ¹Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindemitgliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. ²Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen in Textform eingeholt wurde. ³Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.

(4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindemitgliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher in Textform eingeholt wurde.

§ 4
Friedhöfe

- (1) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 5
Fundraising

- (1) Fundraising, als kirchliche Aufgabe wahrgenommen, verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.
- (2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindemitgliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.
- (3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindemitgliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.
- (4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.
- (5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.
- (6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten können kirchlichen Stellen offengelegt werden, wenn
 1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt;
 2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden;

3. die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und

4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSG-EKD vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.

(8) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:

1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift;
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder und
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

(9) ¹Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde;
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden;
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen;
4. Daten des Kontaktes;
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung und
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

²Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(10) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

(11) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings nach den Absätzen 1 bis 9 ausgenommen werden.

§ 6**Wahl zu kirchlichen Leitungsmätern und Organen**

¹ Personenbezogene Daten der Kandidatinnen und Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsmäter und für Sitze in kirchlichen Leitungsmätern dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Anschrift, Beruf und Lebensalter. ² Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 7**Kirchliches Amtsblatt**

¹ Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Leitungsmätern mit Datum veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird:

1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination oder Beauftragung sowie deren Aberkennung, Ernennung, Einweisung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand;
2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestandes.

² Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsmäter.

§ 8**Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet**

Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.

§ 9**Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendhilfe**

¹ Kirchliche Stellen als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten für Zwecke der eigenen Kirchengemeindearbeit verarbeiten. ² Eine Übermittlung zu diesen Zwecken an die örtliche Kirchengemeinde ist auch zulässig, soweit die Trägerschaft übergemeindlich verortet ist und es sich bei dem Träger der Einrichtung um eine andere kirchliche Stelle handelt.

§ 10
Sozialdatenschutz

Nehmen kirchliche Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahr, gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Regelungen über den Sozialdatenschutz der jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Datenschutzdurchführungsverordnung vom 21. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 5), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. September 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) geändert worden ist, außer Kraft.